



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 03. Juli 2014
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Varengold Bank AG, Hamburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 140712000699
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Varengold Bank AG

Hamburg

Wertpapier-Kenn-Nr. 547 930

ISIN-Nr. DE0005479307

Wertpapier-Kenn-Nr. („Junge Aktien“) A11QWV

ISIN-Nr. („Junge Aktien“) DE000A11QWV8

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zu der

ordentlichen Hauptversammlung

am

Dienstag, den 12. August 2014, um 10:00 Uhr
(Einlass um 9:30 Uhr)

im

Haus der Wirtschaft Service GmbH

Kapstadtring 10

22297 Hamburg.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2013**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013**



Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor,
den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,
den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft wurden durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2009 jeweils mit Wirkung bis zum Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist daher insgesamt neu zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt die amtierenden Mitglieder zur Wiederwahl für eine weitere Amtszeit vor. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Absatz 1, sechster Fall, 101 Absatz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 7 der Satzung aus drei Vertretern der Aktionäre zusammen. Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
für eine Amtszeit, die mit Beendigung dieser Hauptversammlung beginnt und die mit Beendigung der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen:

Herrn Hans J. M. Manteuffel, selbständiger Rechtsanwalt in eigener Praxis, wohnhaft in Langenfeld,

Herrn Willi Müller, vereidigter Buchprüfer in eigener Praxis, wohnhaft in Soderstorf,

Herrn Professor Peter Andree, Professor für Geomatik an der HafenCity Universität, wohnhaft in Hamburg.

Ergänzende Informationen

Herr Hans J. M. Manteuffel übt folgende anderweitigen Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus:

- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank Mönchengladbach

Herr Willi Müller und Herr Peter Andree nehmen keine anderen Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG wahr.

6. Beschlussfassung über die Billigung einer variablen Vergütung für Geschäftsleiter, die bis zu 200 Prozent des fixen Gehalts des jeweiligen Geschäftsleiters betragen kann

Gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung darf die variable Vergütung der Geschäftsleiter von Kreditinstituten grundsätzlich 100 % der fixen Vergütung nicht übersteigen. § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG lässt es aber zu, dass die Hauptversammlung eine höhere variable Vergütung billigt, die jedoch 200 % der fixen Vergütung für den jeweiligen Geschäftsleiter nicht übersteigen darf. Von dieser Regelung möchte der Aufsichtsrat Gebrauch machen, denn die Erhöhung des Anteils der variablen Vergütung eröffnet der Bank eine größere Flexibilität, vermeidet einen Anstieg der Fixkosten und hilft, hoch qualifizierte Geschäftsleiter im vorhandenen Wettbewerbsumfeld zu halten beziehungsweise zu bekommen. Die in der Vergangenheit in Geschäftsjahren mit einem sehr guten Ergebnis gezahlte Gesamtvergütung der einzelnen Geschäftsleiter war marktgerecht und angemessen. In Geschäftsjahren mit schlechteren Ergebnissen sinkt die variable Vergütung und damit auch die Gesamtvergütung des jeweiligen Geschäftsleiters. Bei einer Begrenzung der variablen Vergütung auf das einfache der Festvergütung würde eine marktgerechte und angemessene Bezahlung der betroffenen Geschäftsleiter in Geschäftsjahren mit sehr gutem Ergebnis eine sehr deutliche Erhöhung der festen Vergütung erfordern, was den Fixkostenblock steigen ließe.

Seitens des Aufsichtsrats wird durch einen höheren Anteil der variablen Vergütung kein negativer Einfluss auf die Anforderung, eine angemessene Eigenmittelausstattung vorzuhalten, erwartet. Im Geschäftsjahr 2013 hat kein Geschäftsleiter eine variable Vergütung erhalten.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit der Bank, eine angemessene Eigenmittelausstattung vorzuhalten, ist mit der nachfolgend vorgeschlagenen Erhöhung der Höchstgrenze für die variable Vergütung aufgrund des geringen Anteils des über das Einfache der festen Vergütung hinausgehenden Anteils der variablen Vergütung an den Eigenmitteln der Bank, nicht verbunden. Fehlanreize auf das Verhalten der Geschäftsleiter und dadurch indirekt ein negativer Einfluss auf die Eigenmittelausstattung der Bank ergeben sich durch einen höheren Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung nicht, da bei der Festlegung der variablen Vergütung neben quantitativen auch qualitative Kriterien berücksichtigt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

„Es wird für Geschäftsleiter der Gesellschaft eine variable Vergütung von höchstens bis zu 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Geschäftsleiter gebilligt.“

Von dieser Billigung wären sämtliche gegenwärtigen fünf (5) und zukünftigen Geschäftsleiter der Gesellschaft in der Funktion als Mitglieder des Vorstands betroffen.

7. Beschlussfassung über die Billigung einer variablen Vergütung für Mitarbeiter, die bis zu 200 Prozent des fixen Gehalts des jeweiligen Mitarbeiters betragen kann

Gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung darf die variable Vergütung der Mitarbeiter von Kreditinstituten grundsätzlich 100 % der fixen Vergütung nicht übersteigen. § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG lässt es aber zu, dass die Hauptversammlung eine höhere variable Vergütung billigt, die jedoch 200 % der fixen Vergütung für den jeweiligen Mitarbeiter nicht übersteigen darf. Von dieser Regelung möchten Vorstand und Aufsichtsrat Gebrauch machen, denn die Erhöhung des Anteils der variablen Vergütung eröffnet der Bank eine größere Flexibilität, vermeidet einen Anstieg der Fixkosten und hilft, hoch qualifizierte Mitarbeiter im vorhandenen Wettbewerbsumfeld zu halten beziehungsweise zu bekommen. Die in der Vergangenheit in Geschäftsjahren mit einem sehr guten Ergebnis gezahlte Gesamtvergütung der einzelnen Mitarbeiter war marktgerecht und angemessen. In Geschäftsjahren mit schlechteren Ergebnissen sinkt die variable Vergütung und damit auch die Gesamtvergütung des jeweiligen Mitarbeiters. Bei einer Begrenzung der variablen Vergütung auf das einfache der Festvergütung würde eine marktgerechte und angemessene Bezahlung der betroffenen Mitarbeiter in Geschäftsjahren mit sehr gutem Ergebnis eine Erhöhung der festen Vergütung erfordern, was den Fixkostenblock steigen ließe.



Seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats wird durch einen höheren Anteil der variablen Vergütung kein negativer Einfluss auf die Anforderung, eine angemessene Eigenmittelausstattung vorzuhalten, erwartet. Im Geschäftsjahr 2013 hat die über das einfache der festen Vergütung hinausgehende variable Vergütung für Mitarbeiter deutlich weniger als 1 % der Eigenmittel der Bank betragen.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit der Bank, eine angemessene Eigenmittelausstattung vorzuhalten, ist mit der nachfolgend vorgeschlagenen Erhöhung der Höchstgrenze für die variable Vergütung aufgrund des geringen Anteils des über das Einfache der festen Vergütung hinausgehenden Anteils der variablen Vergütung an den Eigenmitteln der Bank, nicht verbunden. Fehlanreize auf das Verhalten der Mitarbeiter und dadurch indirekt ein negativer Einfluss auf die Eigenmittelausstattung der Bank ergeben sich durch einen höheren Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung nicht, da bei der Festlegung der variablen Vergütung neben quantitativen auch qualitative Kriterien berücksichtigt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Es wird für Mitarbeiter der Gesellschaft eine variable Vergütung von höchstens bis zu 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter gebilligt.“

Bei drei Mitarbeitern hat die variable Vergütung im vergangenen Jahr 2013 zumindest einmal 100 % ihrer jeweiligen fixen Vergütung überschritten. Es ist zu erwarten, dass je nach Geschäftsverlauf sowie Verhalten und Leistung des einzelnen Mitarbeiters auch zukünftig bis zu acht (8) Mitarbeiter von der Billigung betroffen wären. Hiervon ist ein Großteil im Geschäftsbereich Capital-Markets-Brokerage beschäftigt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts (§ 4 Absatz 2 der Satzung) gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG

„(1) Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. August 2012 ist der Vorstand in § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. August 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 732.718,00 durch Ausgabe von bis zu 732.718 neuen auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Der Vorstand wurde weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem dann auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals EUR 146.543,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienaussgabe festzulegen.

Mit Beschluss vom 7. August 2013 hat der Vorstand der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, gegen Bareinlagen um EUR 146.397,00 durch einmalige Ausgabe von 146.397 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2013 zu einem Ausgabebetrag von EUR 23,90 je Aktie unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat diesem Beschluss des Vorstandes vorbehaltlos und in allen Teilen am 7. August 2013 einstimmig die Zustimmung erteilt.

Die Zeichnung erfolgte durch einen internationalen Geschäftspartner.

(2) Ausschluss des Bezugsrechts

Gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts folgenden Bericht:

Der Vorstand hat sich bei der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Erwägung leiten lassen, dass es im wohlverstandenen Interesse einer nachhaltigen Zukunftssicherung der Gesellschaft erforderlich ist, die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft aus Eigenkapitalmitteln voranzubringen bzw. abzusichern sowie das Produktportfolio der drei Geschäftsfelder Capital-Markets-Brokerage, Asset Management und Commercial Banking auszubauen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand für eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss entschieden. Der Bezugsrechtsausschluss war dabei das geeignete und erforderliche Mittel, um der Gesellschaft kurzfristig, ohne größeren Kostenaufwand und im angemessenen Umfang neues Eigenkapital zuzuführen. Insbesondere konnte so zum Vorteil der Gesellschaft ein Bezugspreis deutlich oberhalb des Börsenkurses festgesetzt werden.

Bei der Ermittlung und Festlegung des Ausgabekurses hat sich der Vorstand im Rahmen einer Kapitalerhöhung von unter 10% des Grundkapitals bemüht, bei dem zeichnungswilligen Investor einen möglichst hohen Ausgabebetrag zu erzielen. Dem Investor seinerseits war es unter strategischen Gesichtspunkten wichtig, sich mit knapp 10% langfristig an einem deutschen Kreditinstitut zu beteiligen. Der Investor möchte dabei insbesondere gemeinsam mit der Gesellschaft die Geschäftsentwicklung in der Sparte Asset Management forcieren.

Mit Blick auf den Ausgabekurs erklärt der Vorstand, dass dem Investor entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise zur Kompensation des über dem Börsenkurs liegenden Ausgabebetrages Vergünstigungen gemacht beziehungsweise andere Vermögensvorteile gewährt wurden.

Nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft ist der Vorstand daher in Ausübung seines unternehmerischen Ermessens zu der Überzeugung gelangt, dass es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ist, von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre aus dem Genehmigten Kapital 2012 Gebrauch zu machen. Auf diese Weise konnte der Ausgabebetrag kurzfristig deutlich oberhalb des Börsenkurses, der anderenfalls in der Regel zu berücksichtigen ist, festgesetzt werden und unmittelbar nach dessen Festsetzung eine Platzierung der angedachten Kapitalerhöhung erfolgen.

Die von der Hauptversammlung zum Genehmigten Kapital 2012 beschlossenen Formalien sowie die Anrechnungsvorschriften bei Ausnutzung anderer Ermächtigungen des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre wurden berücksichtigt. Ferner liegen alle Voraussetzungen für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vor, da die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgte, weder einzeln noch in der Summe 10% des Grundkapitals der Gesellschaft überstiegen hat und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenpreis der alten Aktien nicht unterschritten hat.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre und die Öffentlichkeit noch vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister, welche am 27. September 2013 erfolgte, am 2. September 2013 durch eine Corporate News darüber informiert, dass die Kapitalerhöhung unter teilweiser Ausübung des Genehmigten Kapitals 2012 und unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre durchgeführt wurde. Auf diese Weise hatten die an einer Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG grundsätzlich die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuzuerwerben. Auch ein Verkauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse, zum Beispiel für den Fall, dass Aktionäre ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgrund der Veränderung der Aktionärsstruktur ganz oder teilweise hätten abbauen wollen, wäre grundsätzlich möglich gewesen.

Die Aktien der Gesellschaft notieren unter anderem im Entry Standard der Deutschen Börse. Die Kursentwicklung im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen dem 15. August 2013 und dem 15. Oktober 2013 ist nachstehend abgebildet.

Datum	Eröffnung	Hoch	Tief	Schluss	Volumen
15.10.2013	8,83	8,83	8,737	8,737	1.200,00



Datum	Eröffnung	Hoch	Tief	Schluss	Volumen
14.10.2013	8,83	9,199	8,83	8,83	583
10.10.2013	9,328	9,328	8,951	8,951	1.050,00
09.10.2013	8,95	8,95	8,901	8,901	750
07.10.2013	9,502	9,502	9,099	9,099	610
03.10.2013	9,25	9,3	9,25	9,3	210
02.10.2013	9,25	9,25	9,25	9,25	100
27.09.2013	8,8	9,224	8,8	9,224	245
26.09.2013	8,88	8,88	8,88	8,88	143
25.09.2013	8,965	9,05	8,965	9,05	1.220,00
24.09.2013	9,325	9,325	9,325	9,325	30
23.09.2013	9,231	9,231	9,2	9,2	2.400,00
20.09.2013	9,44	9,501	9,2	9,501	3.080,00
19.09.2013	9,4	10,6	9,4	9,907	1.840,00
18.09.2013	9,6	10,6	9,5	9,5	541
17.09.2013	10,74	10,74	10	10,25	1.111,00
16.09.2013	10,23	10,75	10,22	10,75	3.560,00
11.09.2013	10	10,24	9,6	10,24	1.020,00
10.09.2013	10	10,45	10	10,45	410
09.09.2013	10,3	10,75	10	10,75	659
06.09.2013	10,745	10,75	10,745	10,75	300
05.09.2013	10,155	10,745	10,155	10,745	285
04.09.2013	11,74	11,74	10,49	10,49	3.054,00
03.09.2013	11,605	12,39	11	12,39	9.526,00
02.09.2013	8,165	11	7,86	11	10.703,00
30.08.2013	8,165	8,165	8,165	8,165	1.100,00



Datum	Eröffnung	Hoch	Tief	Schluss	Volumen
29.08.2013	8	8,98	7,399	8,291	1.514,00
28.08.2013	8,6	8,6	7,699	8,6	1.308,00
27.08.2013	8,311	8,989	8,061	8,5	2.515,00
26.08.2013	8,7	9,026	8,671	8,671	2.725,00
23.08.2013	9,1	9,1	9,1	9,1	200
22.08.2013	9,1	9,1	9,1	9,1	100
21.08.2013	9,127	9,127	9,127	9,127	399
20.08.2013	9	9,109	8,81	9,088	400
19.08.2013	9,1	9,1	8,87	8,87	921
16.08.2013	8,821	9,151	8,821	9	501

(Quelle: www.comdirect.de)

Nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmende, erwerbswillige Aktionäre hätten in diesem Zeitraum grundsätzlich, insbesondere auch am Tag der Veröffentlichung der Corporate News (2. September 2013), zur Aufrechterhaltung ihrer relativen Beteiligung an der Gesellschaft über die Börse Aktien zu einem Preis deutlich unterhalb von EUR 23,90 erwerben können.

Damit, und da die Anzahl der neuen Aktien weniger als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft betrug und somit in angemessenem Umfang erfolgte, war der Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung des für die übrigen Aktionäre grundsätzlich nachteiligen Verwässerungseffekts entsprechend der gesetzlichen Wertung des § 186 Absatz 3 Satz 4 gleichzeitig sowohl verhältnismäßig als auch angemessen. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre wurden mithin bei der teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2012 unter Bezugsrechtsausschluss gewahrt.

Bei sorgfältiger Abwägung sämtlicher Umstände, insbesondere auch vor dem Hintergrund fehlender kurzfristig realisierbarer Alternativen, war die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 in dem beschriebenen Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats verhältnismäßig, erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten und hat die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen benachteiligt. Das noch nicht ausgenutzte genehmigte Kapital 2012 besteht zurzeit noch in Höhe von EUR 586.321,00 (§ 4 Absatz 2 der Satzung).

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede weitere Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 berichten.

Dieser Bericht wurde mit gleichem Wortlaut bereits der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Januar 2014 erstattet, um die Aktionäre zeitnah über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu informieren. Hiermit soll nun auch die ordentliche Hauptversammlung entsprechend informiert werden.“

Anzahl der stimmberechtigten Aktien

Die Gesamtzahl der Aktien, die sämtlich je mit einer Stimme stimmberechtigt sind, beträgt im Zeitpunkt dieser Einberufung der Hauptversammlung Stück 1.771.405 .



Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes zur Hauptversammlung rechtzeitig anmelden. Die Anmeldung muss schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf **Dienstag, den 22. Juli 2014, 0:00 Uhr**, bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach. Die Anmeldung und die Bescheinigung des Anteilsbesitzes müssen spätestens bis **Dienstag, den 5. August 2014, 24:00 Uhr**, bei der nachfolgenden Stelle eingehen:

Varengold Bank AG
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Wertpapierabwicklung
Kirchstraße 35
73033 Göppingen
Telefax: 07161-969317
E-Mail: bgross@martinbank.de

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten (auch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter), ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen in der Hauptversammlung erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution gelten Besonderheiten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich hierzu ebenfalls fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden. Der von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter steht nur für die Stimmrechtsvertretung, nicht für die Ausübung sonstiger Rechte, zur Verfügung. Soweit der von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ist ausgeschlossen, wenn ihm keine Einzelweisung zugrunde liegt. Der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Diese Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, die nicht in der Hauptversammlung erteilt werden, sind aus organisatorischen Gründen zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens **Montag, den 11. August 2014, 14:00 Uhr**, an die folgende Anschrift zu senden:

Varengold Bank AG
Investor Relations – HV 2014



Große Elbstraße 27
22767 Hamburg
Telefax: 040 – 668649 – 49
E-Mail: hv@varengold.de

Alternativ ist eine Übergabe an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter steht den Aktionären unter der Internetadresse www.varengold.de unter der Rubrik „Über uns“, dort unter „Investor Relations“ und dort unter „Finanzkalender und Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung oder kann werktäglich (Mo.–Fr.) zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefon-Nummer 040/66 86 49 - 0 angefordert werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Varengold Bank AG
Investor Relations – HV 2014
Große Elbstraße 27
22767 Hamburg
Telefax: 040 – 668649 - 49
E-Mail: hv@varengold.de

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis spätestens **Montag, den 28. Juli 2014, 24:00 Uhr**, eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unter der Internetadresse www.varengold.de unter der Rubrik „Über uns“, dort unter „Investor Relations“ und dort unter „Finanzkalender und Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Hamburg, im Juli 2014

Varengold Bank AG

Der Vorstand